



Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten

06.3658 Motion Heberlein

Stellungnahme von Amnesty International, Schweizer Sektion zur Vernehmlassung

an das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern

Bern, 12. Februar 2009

Vorbemerkung

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Amnesty International bedauert daher, dass keine Menschenrechtsorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Weiter ist die Diskussion über Zwangsheirat auch sehr eng verbunden mit interkulturellen sowie mit ausländerrechtlichen und migrationspolitischen Fragen. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, wieso nur gerade zwei islamische Dachorganisationen, jedoch weiter keine Organisationen ausländischer Communities und keine migrationspolitisch engagierten NGOs eingeladen wurden. Im Sinne der Integration und besonders auch mit Blick auf die gewünschten Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in potentiell betroffenen Communities wäre es unabdingbar, dass VertreterInnen dieser Kreise von vornherein in die Diskussion und also auch in die Vernehmlassung einbezogen werden.

Wir bitten das EJPD dringend, dies nachzuholen und namentlich Vertreter und Vertreterinnen asiatischer und afrikanischer Gemeinschaften in der Schweiz sowie namentlich der tamilischen, türkischen, kurdischen und kosovarischen Gemeinschaften, sowie migrationspolitisch und antirassistisch engagierte Kreise offiziell zur Vernehmlassung zu begrüssen.

Zusammenfassung der Stellungnahme

- *Zwangsheirat ist eine **Menschenrechtsverletzung** und oft auch eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt. Der Staat ist verpflichtet, geeignete Massnah-*

men zu ergreifen, um sie zu verhindern, die TäterInnen zu bestrafen und die Opfer zu schützen.

- Die im Gesetzesentwurf **vorgeschlagenen Massnahmen im Zivilgesetzbuch und im internationalen Privatrecht** zielen gemäss Begründung darauf ab, einerseits Zwangsehen, andererseits Ehen mit Minderjährigen zu verhindern. Diese Absicht begrüssen wir zwar, **lehnen jedoch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab, da sie die Betroffenen im Effekt bestrafen statt schützen.**
 - Namentlich gilt dies, **wenn im Ausland geschlossenen Ehen mit unter 18-Jährigen** (so genante Unmündigen-Ehen) **nicht mehr anerkannt und die Betroffenen als unmündig betrachtet werden:** Die Betroffenen werden damit nicht von der (in vielen Fällen freiwillig eingegangenen) Ehe befreit, sie werden jedoch u.U. von aus der Ehe abgeleiteten Rechten ferngehalten, die zu ihrem Schutz wichtig wären. **Amnesty international spricht sich daher für die Beibehaltung der gängigen Praxis aus,** wonach im Ausland geschlossene Ehen mit Personen zwischen 16 und 18 Jahren in der Schweiz anerkannt werden.
 - Die vorgesehene **Ausdehnung der Kompetenzen der Zivilstandsämter auf die Überprüfung des freien Willens der Verlobten** ist keine wesentliche Neuerung. Um Willkür zu vermeiden, müsste – ob mit der alten oder der neuen Regelung – vor allem der **Sensibilisierung und der interkulturellen Schulung der Behördenmitglieder** sowie der umfassenden Information der Betroffenen grösseres Gewicht beigemessen werden.
- Amnesty International **begrüssst ausdrücklich den Verzicht auf eine explizite Strafnorm gegen Zwangsheirat.** Eine solche Norm ist unnötig und würde in der Praxis wohl kaum in Anspruch genommen. Sie brächte andererseits jedoch eine erhebliche Gefahr der zusätzlichen rassistischen Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen mit sich.
- **Im Bereich des Ausländerrechts begrüsst Amnesty International den vorläufigen Verzicht auf zusätzliche Einschränkungen beim Familiennachzug** (Mindestalter 21, Sprachkenntnisse); solche Einschränkungen könnten sich stigmatisierend und diskriminierend auswirken und gegen Art. 8 EMRK verstossen. Amnesty International fordert einen besonders sorgfältigen Umgang mit den im Bericht erwähnten aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Betroffene, deren Aufenthalt in der Schweiz an den „Verbleib beim Ehegatten“ gebunden war. **Opfer von Zwangsheirat müssen einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt haben. Die Bekämpfung von Zwangsheiraten darf andererseits nicht zu einem Vorwand für die Ausschaffung von Ausländern und Ausländerinnen werden.**
- Über die vorgeschlagenen Massnahmen hinaus fordert Amnesty International, dass **im Bereich des Asylrechts** namentlich gegenüber Frauen und homosexuellen Asylsuchenden **eine drohende Zwangsverheiratung als Fluchtgrund anerkannt werden muss.**
- Amnesty International begrüsst zudem ausdrücklich die in Aussicht gestellten **vermehrten Anstrengungen im Bereich der Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung.** Hierfür müssen aber unbedingt auch **die nötigen Mittel bereitgestellt** werden. Dabei sollten **besonders Projekte von betroffenen Bevölkerungsgruppen unterstützt werden,** oder Projekte, die oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen initiiert und durchgeführt werden. Wichtig wäre zudem, religiöse Würdeträger, etwa Imame, als Multiplikatoren für ein Engagement gegen Zwangsheirat zu gewinnen.

1. Vorbemerkungen aus menschenrechtlicher Sicht

1.1. Zwangsheirat als Menschenrechtsverletzung

Die Verheiratung von Frauen oder Männern gegen deren Willen ist eine klare Menschenrechtsverletzung. Sie verstösst namentlich gegen die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im UNO Menschenrechtspakt II, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Schweizer Bundesverfassung festgehalten sind. Insbesondere wenn sexuelle Handlungen in der unfreiwillig geführten Ehe dazu kommen, werden auch das Recht auf psychische und physische Integrität und das Recht auf Gesundheit verletzt. In den meisten Fällen sind Zwangsverheiratungen und Zwangsehen zudem als eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Gewalt zu betrachten (Gewalt gegen Frauen; Gewalt gegen homosexuelle Männer und Frauen mit dem Ziel der „Umerziehung“).

Zu den völkerrechtlichen Pflichten des Staates gehört es, solche Menschenrechtsverletzungen durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Prinzip der Due Diligence). Völkerrechtliche Organe wie der CEDAW-Ausschuss und der Europarat haben folgerichtig die Staaten aufgefordert, entsprechende Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und gegen Zwangsheiraten zu ergreifen.¹

Wir begrüssen, dass die Schweiz diesen Verpflichtungen nachkommen und mit geeigneten Massnahmen gegen menschenrechtswidrige Formen der Eheschliessung vorgehen will. Wir ziehen allerdings die Wirksamkeit einiger der vorgeschlagenen Massnahmen in Zweifel.

1.2. Schutz des Rechts auf Ehe und Ehefreiheit

Massnahmen gegen menschenrechtswidrige Formen der Eheschliessung dürfen nicht andere Grundrechte beeinträchtigen, etwa des Recht auf Ehe und die Ehefreiheit. Zwangsheiraten – also von einem/einer der beiden PartnerInnen unfreiwillig eingegangene Ehen – sind deshalb klar abzugrenzen von so genannten „arrangierten“ Ehen, die zwar nicht (mehr) dem westlich-abendländischen Verständnis freier Eheschliessung entsprechen, jedoch nicht mit Zwang oder Nötigung verbunden sein müssen. In der Realität werden solche Ehen oft früher oder später zu freiwilligen Verbindungen.

Weiter ist das Thema Zwangsheirat richtigerweise auch klar vom Diskurs über so genannte „Scheinehen“ zu trennen, also Eheschliessungen, die dem Verdacht unterstellt werden, der unlauteren Erschleichung von (Aufenthalts-)Rechten zu dienen.

¹ Europarats-Resolution 1468 vom 5. Oktober 2005, vgl. <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta05/ERES1468.htm> ; Concluding observations des CEDAW-Ausschusses an die Schweiz von 2003, Zf. 31 ff, vgl. http://humanrights.ch/home/upload/pdf/030729_schluss_cedaw_d.pdf

Wir begrüßen ausdrücklich die Einschränkung der vorgeschlagenen Massnahmen auf den Tatbestand der Zwangsheirat, gegenüber der vorübergehend debattierten Möglichkeit, auch so genannte „arrangierte Ehen“ mit dem Gesetz zu erfassen oder die Bekämpfung von so genannten „Scheinehen“ damit zu verbinden.

1.3. Gebot der Nicht-Diskriminierung

Weiter ist bei Massnahmen gegen Zwangsheirat dem Grundrecht auf Nicht-Diskriminierung nach Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc. Rechnung zu tragen. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass solche Massnahmen nicht in eine Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungs- oder Religionsgruppen umschlagen.

Wir schliessen uns in diesem Sinne der Stellungnahme der Eidg. Ausländerkommission vom Dezember 2007 an, welche für eine sachbezogene Diskussion plädiert und vor Vorverurteilungen warnt.

2. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen

2.1. Privatrecht / ZGB

Die **eingehende Prüfung des freien Willens der Verlobten** durch das Zivilstandsamt (ZGB Art. 99 Abs. 1 Ziff.1) kann gemeinsam mit anderen Massnahmen ein mögliches Mittel sein, Zwangsverheiratungen in der Schweiz zu verhindern. Es gehört allerdings bereits heute zu den Hauptaufgaben dieser Ämter, herauszufinden, ob die Eheleute die Ehe aus freien Stücken eingehen.

Wichtig scheint uns, in diesem Zusammenhang der allfälligen Willkür vorzubeugen, beispielsweise von Beamtinnen oder Beamten, die einer Ehe mit oder zwischen Ausländern bzw. Ausländerinnen grundsätzlich mit Misstrauen begegnen. Dem wäre mit entsprechenden (interkulturellen) Schulungen der Zivilstandsbeamtinnen und – beamten vorzubeugen, damit die Überprüfung des freien Willens diskriminierungs- und stigmatisierungsfrei erfolgt.

Eine Erweiterung der Kompetenzen der Zivilstandsämter in der Überprüfung des freien Willens ist u.E. nicht nötig. Wichtig ist hingegen, dass Zivilstandsbeamte entsprechende interkulturelle Schulungen erhalten, um mit diesem Auftrag diskriminierungsfrei umzugehen, und dass die Betroffenen in jedem Fall klar über ihre Rechtsmittel informiert werden.

Die **vorgesehene Erweiterung der unbefristeten Ehe-Ungültigkeitsgründe um den fehlenden Willen (ZGB Art. 105 Ziff. 5 VE)** mag auf den ersten Blick geeignet scheinen, damit Zwangsverheiratungen *in der Schweiz* von Amtes wegen für ungültig erklärt werden können. Der Druck, auf Ungültigkeit klagen zu müssen, würde von der betroffenen Person – die dazu vielleicht aus verschiedensten Gründen nicht in der Lage ist – weggenommen. Es darf allerdings gefragt werden, weshalb eine von Zwangsheirat betroffene Ehefrau eher bereit sein sollte, als *Zeugin* in einem von Dritten oder von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren aufzutreten, wenn sie als betroffene Ehefrau vor einer Klage wegen Zwangsheirat zurückschreckt.

Klar gegen eine Verschiebung der Zwangsehe von den befristeten (Art. 107 ZGB) zu den unbefristeten Ungültigkeitsgründen spricht hingegen die Tatsache, dass damit jede Person, die ein Interesse hat, Klage gegen eine vermutete Zwangsehe einreichen kann. Dies öffnet wiederum den Weg für missbräuchliche Klagen, Racheakte oder Verleumdung. Das könnte gerade auch im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung auf registrierte Partnerschaften problematisch sein (siehe unten).

*Was die **Erweiterung der Ehe-Ungültigkeitsgründe um die Altersgrenze 18 zur Zeit der Eheschliessung (ZGB Art. 105 Ziff. 6 VE)** betrifft, sehen wir darin kein Problem bezüglich der Eheschliessung *in der Schweiz*. In Verbindung mit dem Internationalen Privatrecht bzw. dem *ordre public*-Erfordernis kann sich eine solche Regelung allerdings zu Ungunsten der Betroffenen auswirken, zumal wenn zwischen „Nicht-Anerkennung“ und „Ungültigkeit“ nicht klar unterschieden wird. Wir lehnen sie deshalb ebenfalls ab (vgl. unten zum IPRG).*

Wir lehnen die Erweiterung der unbefristeten Ungültigkeitsgründe um den fehlenden Willen (ZGB Art. 105 Ziff. 5 VE) und um die Altersgrenze 18 bei Eheschliessung (ZGB Art. 105 Ziff 6 VE) ab.

2.2. Internationales Privatrecht

Mit der **Unterstellung jeglicher Eheschliessung in der Schweiz unter schweizerisches Recht (Art. 44 VE IPRG)** wird die bisher je nach geltendem Recht des Heimatstaates erlaubte Heirat mit Personen unter 18 Jahren *in der Schweiz* verboten. Für diese Vereinheitlichung der Eheschliessung in der Schweiz sehen wir a priori keine Hinderungsgründe.

Mit der **Revision von Art. 44 IPRG und der ersatzlosen Streichung von Art. 45a IPRG** (jetziger Wortlaut: "Unmündige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschliessung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe mündig.") würden - in Verbindung mit der Erweiterung der Ungültigkeitsgründe nach Art. 105 VE ZGB und dem *ordre-public*-Erfordernis - **sowohl Eheunmündigkeit zum Zeitpunkt der Eheschliessung wie auch Zwangsverheiratung zu Gründen für die Nichtanerkennung ausländischer Ehen.**

Hierzu ist zunächst anzumerken: Die Schweiz könnte zwar einer im Ausland geschlossenen Ehe die Anerkennung verweigern (wobei der Zwang oder auch die Absicht der Umgehung schweizerischen Rechts vermutlich nur schwer nachzuweisen wären), sie könnte jedoch wohl kaum eine nach ausländischem Recht gültige Ehe für ungültig erklären.

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung den Forderungen der Europaratsresolution 1468 entsprochen werden, das Mindest-Heiratsalter grundsätzlich auf 18 Jahre anzusetzen und Zwangs- oder Kinderehen auch dann nicht mehr anzuerkennen, wenn sie im Ausland geschlossen wurden. *Allerdings müssten im Sinne des Europarates Ausnahmen zugelassen werden, „wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten“.*

Mit der Streichung von Art. 45a IPRG würden nun aber Gattinnen von grundsätzlich anerkannten Ehen plötzlich unmündig, was wiederum eine "schräge Folge" ist oder

mindestens sein kann. Die rechtliche Benachteiligung der Betroffenen würde spätestens relevant im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. So würde etwa eine 17jährige Frau, deren im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt (oder gar für ungültig erklärt?) wird, nach schweizerischem Recht unmündig bleiben. Das Kind hätte somit eine ledige Mutter und keinen Vater.

Die Folgen einer solchen Regelung dürften sich wiederum vor allem im Ausländerrecht niederschlagen. Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug wären betroffene Frauen (mit oder ohne Kinder) ebenfalls benachteiligt, wenn gemäss Erläuterung (1.1.5.4. Bericht mit VE) aufgrund der Nichtanerkennung „auch keine ausländerrechtlichen Ansprüche auf Familiennachzug [mehr] entstehen können“. Zudem würde die Schweiz das Risiko eingehen, Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu verletzen.

Wir lehnen eine grundsätzliche Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen mit Ehe-Unmündigen ab. Eine Einschränkung der Anerkennung muss – wie dies bereits der heutigen Praxis entspricht - auf Kinderehen beschränkt bleiben, bei denen die ein/der eine PartnerIn zum Zeitpunkt der Ehe unter 16 Jahre alt war.

2.3. Strafrecht

Im Zusammenhang mit „kulturell begründeten“ Formen der Gewalt wird heute gerne nach neuen Strafnormen gerufen, die eine „abschreckende“ oder „Signal“-Wirkung auf die potentiellen TäterInnen haben sollen. Populistische und fremdenfeindliche Motive sind dabei leider häufig mit im Spiel. Wie der Bericht richtig festhält, halten jedoch Migrations- und Integrationsfachleute wie auch juristische Fachleute übereinstimmend wenig von der Abschreckungswirkung strafrechtlicher Massnahmen. Erfahrungen im Inland wie auch im Ausland – z.B. in Deutschland, wo Zwangsverheiratung seit dem 19.02.2005 strafrechtlich als schwere Form der Nötigung explizit im Strafgesetzbuch erwähnt ist (§ 240 Abs.4 Nr. 1,2. Strafgesetzbuch 2),– zeigen zudem, dass aus den bekannten und auch im Bericht erwähnten Gründen die von Zwangsheirat Bedrohten selten bis nie auf das Mittel einer Klage gegen die eigene Verwandtschaft zurückgreifen.

Im Fall der Zwangsheirat reichen zudem die bestehenden Strafnormen, namentlich der durch Art. 181 StGB erfasste Tatbestand der Nötigung sowie weitere Straftatbestände wie Vergewaltigung, Gewalt in der Ehe etc., aus. Die Argumente gegen eine spezifische Strafnorm, die der Bericht in Kap. 1.3.3.2. aufzeigt, scheinen uns durchwegs stichhaltig.

Eine explizite Strafnorm würde voraussichtlich rassistische Diskurse bedienen, ohne den Betroffenen wirksame Hilfe zu bieten. Sie könnte im Gegenteil den Zwiespalt, in dem sich Betroffene gegenüber der eigenen Familie befinden, noch erhöhen: Wer sich wehrt, würde die eigenen Eltern oder Verwandten gegebenenfalls ins Gefängnis bringen.

² vgl.

<http://www.jusline.de/index.php?cpid=f92f99b766343e040d46fcd6b03d3ee8&lawid=3&paid=240>

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich den Verzicht auf eine spezifische Strafnorm und lehnt die Einführung eines neuen Art. 181a im StGB ab.

2.4. Ausländerrecht

Das neue Ausländerrecht hat ausser einer Kann-Bestimmung bei der Erteilung von Härtefallbewilligungen kaum Verbesserungen für gewaltbetroffene Migrantinnen und Migranten gebracht. Die neuen Diskriminierungen bei den Zulassungsbedingungen je nach Herkunftsland haben im Gegenteil der Illegalisierung bestimmter Migrationsgruppen Vorschub geleistet und damit auch kriminelle Machenschaften zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts attraktiver gemacht.

Eine weitere Verschärfung der Zulassungsbedingungen – etwa Anforderungen an Sprachkenntnisse oder eine Heraufsetzung des Mindestalters für den Ehegattennachzug auf 21 Jahre - wäre unseres Erachtens keine wirksame Massnahme gegen Zwangsheiraten, sondern eine zusätzliche Diskriminierung und im Resultat möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Weit sinnvoller erscheinen bessere Informationsmassnahmen und Integrationsbemühungen, wie sie offenbar vorgesehen sind.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich den Verzicht auf ausländerrechtliche Massnahmen wie etwa zusätzliche Einschränkungen beim Familiennachzug.

Aufenthaltsrechtliche Aspekte

In Kap. 1.1.5.5. geht der Bericht zu Recht den möglichen aufenthaltsrechtlichen Folgen für das Opfer wie auch die TäterInnen nach. Tatsächlich muss diesen besondere Beachtung geschenkt werden, wie aus dem Zusammenhang der häuslichen Gewalt bereits hinreichend bekannt ist. Ein prekärer Aufenthaltsstatus des Opfers („Verbleib beim Ehemann“) darf nicht dazu führen, dass Betroffene, die sich gegen eine Zwangsehe wehren, mit dem Verlust ihres Aufenthaltsrechts bestraft werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Fall von Zwangsheirat in den allermeisten Fällen die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung gemäss Art. 50 Abs.1 und 2 AuG – Vorliegen häuslicher Gewalt, stark gefährdetet Wiedereingliederung im Herkunftsland - gegeben sind. Wir würden einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt deshalb begrüßen.

Die Bekämpfung von Zwangsheiraten darf im Übrigen auch gegenüber den TäterInnen nicht zu einem Vorwand oder Instrument der Ausschaffung werden.

Wir fordern einen besonders sorgfältigen Umgang mit den im Bericht erwähnten aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Betroffene, deren Aufenthalt in der Schweiz an den „Verbleib beim Ehegatten“ gebunden ist. Opfer von Zwangsheiraten müssten einen Rechtsanspruch auf Verbleib in der Schweiz erhalten.

3. Zu den vorgesehenen Präventions-, Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen

Präventions-, Informations- und Sensibilisierungsarbeit sind ohne Zweifel die wichtigsten Instrumente gegen Zwangsheiraten. Am wirkungsvollsten werden solche Massnahmen sein, wenn sie in enger Zusammenarbeit mit Migrationsgemeinschaften geplant und durchgeführt werden. Wichtig erscheint auch die Gewinnung von Exponentinnen und vor allem Exponenten wie etwa religiösen Würdeträgern für ein Engagement gegen Zwangsheirat.

In diesem Sinne bedauern wir auch, dass ausser zwei islamischen Dachorganisationen keine Migrantinnen – und Migrantenorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen wurden und dadurch von Anfang an in die Diskussion um sensible und taugliche Lösungen einbezogen wurden. Namentlich wäre es wichtig, die Stellungnahme von z.B. Vertretern und Vertreterinnen der tamilischen, der türkischen, kurdischen, kosovarischen sowie weiterer asiatischer wie auch afrikanischer Gemeinschaften in der Schweiz zu kennen.

4. Zur Ausdehnung der Massnahmen auf eingetragene Partnerschaften zwischen schwulen oder lesbischen Partnern bzw. Partnerinnen gemäss Partnerschaftsgesetz

4.1. „Zwangsverpartnerung“

Die Ausdehnung der Massnahmen gegen Zwangsheirat auf eingetragene Partnerschaften erscheint zunächst vor allem eine formale Notwendigkeit. Es erscheint eher wenig naheliegend, dass Personen gezwungen werden, eine Partnerschaft einzutragen zu lassen.

Umso problematischer erscheint es uns, wenn - analog zum Vorschlag im Eherecht – gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst d neu „jede Person, die ein Interesse hat [...] auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen“ kann, wenn sie der Meinung ist, dass „die Partnerschaft nicht aus freiem Willen der Partnerinnen oder Partner geschlossen worden ist.“ Dies ebnet möglicherweise den Weg für homophobe Angriffe gegen schwule oder lesbische PartnerInnen.

Wir lehnen die Einführung einer Klagemöglichkeit Dritter auf Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft wegen Unfreiwilligkeit ab, wie sie in Artikel 9 Abs. 1 Bst d vorgesehen ist.

Gegen die **Ungültigkeit einer Partnerschaft mit einer minderjährigen Person** ist hingegen nichts einzuwenden.

4.2. Drohende Zwangsheirat als Asylgrund

Hingegen sind homosexuelle Menschen ebenso wie Frauen oft in Gefahr, von ihrer Familie gegen ihren Willen mit einer Person des anderen Geschlechts verheiratet zu werden. Oft können sich die potentiellen Opfer einer solchen Zwangsheirat nur durch Flucht aus dem Land entziehen. Dieser Realität ist vor allem mit Massnahmen im Asylrecht Rechnung zu tragen, indem Zwangsverheiratung als Fluchtgrund anerkannt wird.

In Bezug auf *frauenspezifische* Fluchtgründe, wie sie in Art. 3 Abs. 2 AsylG erwähnt sind, hat die Asylrekurskommission in einem Grundsatzentscheid im Jahr 2006³ die Auffassung vertreten, dass sich aus einer Zwangsheirat ein Asylgrund ableiten kann. In der Praxis wurde Frauen auch schon in einigen entsprechenden Fällen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Es wäre wichtig, drohende Zwangsverheiratungen auch bei homosexuellen Asylsuchenden unter Aspekt der Schutztheorie und als eine für das Asylrecht relevante Form der Verfolgung durch Drittpersonen zu prüfen.

Über die vorgeschlagenen Massnahmen hinaus fordern wir, dass im Bereich des Asylrechts nicht nur bei Frauen, sondern auch bei homosexuellen Asylsuchenden anerkannt wird, dass sich aus einer drohenden Zwangsverheiratung ein Asylgrund ableiten kann.

Bern, 12. 2. 2009

Amnesty International, Schweizer Sektion

³ Urteil vom 9. Oktober 2006, EMARK 2006, Nr. 32